

Die Wahrung der wissenschaftlichen Integrität und der Verstoß gegen die Gute Wissenschaftliche Praxis (GWP) und seine Rechtsfolgen an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

1. Präambel

Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien verpflichtet sich zur Wahrung der wissenschaftlichen Integrität und der Einhaltung der Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP) und normiert mit vorliegender Richtlinie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren zu deren Sicherstellung.

2. Rechtliche Grundlagen

Die einschlägigen Bestimmungen sind im HS-QSG, insbes. §2a, dem PrivHG § 2(2) sowie in der Satzung der MUK festgelegt und sind als Grundlagen zur Beurteilung von wissenschaftlichem Fehlverhalten heranzuziehen.

Die MUK orientiert sich zusätzlich an den *Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (2026)*.

Studierende unterzeichnen bei Abschlussarbeiten eine ehrenwörtliche Erklärung, mit der sie die Einhaltung der GWP versichern.

3. Verstöße gegen die GWP

Als **Verstöße** gegen die GWP iS HS-QSG §2a gelten neben Plagiat und missbräuchlicher KI-Nutzung insbesondere die Fälschung oder Erfindung von Daten und Ergebnissen, selektive, irreführende, unrichtige Angaben in Förderanträgen oder Publikationen, die Behinderung oder Sabotage der Forschung anderer, unbefugte Nutzung oder Zurückhaltung von Primär- und Originaldaten, Ideendiebstahl, unfaire oder falsche Autor*innenschaftspraktiken (z. B. Ehren- oder Nichtnennung von Mitautor*innen), grobe Verstöße gegen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, Verschleierung von Interessenkonflikten, Verletzungen forschungsethischer Grundsätze, Benachteiligung von Nachwuchswissenschaftler*innen oder das Erheben vorsätzlich falscher Anschuldigungen. Ein **Plagiat** (iS HS-QSG §2a Abs.3.4) liegt vor, wenn fremde geistige Leistungen ganz oder teilweise übernommen und als eigene ausgegeben werden, ohne die Quelle sowie die Urheber*innen korrekt kenntlich zu machen. Dies umfasst sowohl wörtliche als auch sinngemäße Übernahmen ohne Zitierung, die Verwendung von Übersetzungen fremder Texte ohne Quellenangabe, die Übernahme von Ideen oder Konzepten bei verändertem Wortlaut, die Nutzung von Daten, Tabellen, Abbildungen oder Grafiken ohne Herkunftsnachweis, die Präsentation fremder Leistungen ohne Zuschreibung sowie die erneute Verwendung eigener früherer Arbeiten ohne entsprechende Kennzeichnung.

Das Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen liegt vor, wenn auf „**Ghostwriting**“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden (HS-QSG §2a Abs. 3.3).

Ein unzulässiger bzw. **unlauterer Einsatz von KI** liegt vor, wenn KI nicht als unterstützendes Hilfsmittel, sondern als Ersatz für eine eigene Leistung verwendet wird

(siehe KI-Leitlinien der MUK). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn KI-generierte Inhalte ohne Transparenz und Kennzeichnung übernommen werden, wenn der Einsatz nicht mit der Lehrveranstaltungsleitung bzw. mit den Betreuer*innen bei Abschlussarbeiten abgestimmt ist oder entgegen den in der Lehrveranstaltung festgelegten Vorgaben erfolgt (HS-QSG §2a Abs. 3.2).

4. Software-Detektoren

Als unterstützende qualitätssichernde Maßnahme erfolgt die flächendeckende Überprüfung der wissenschaftlichen Arbeiten durch die Verwendung einer geeigneten Software.

5. Umgang mit Verdachtsfällen und deren Rechtsfolgen nach der Beurteilung der Arbeit

5.1. Meldung

Ein Hinweis oder der Verdacht auf mögliches Fehlverhalten von Universitätsangehörigen wird bei der Ombudsstelle für wissenschaftliche Integrität eingebracht, die als zentrale Anlaufstelle für entsprechende Meldungen fungiert und durch eine Ombudsperson vertreten wird. Die Ombudsperson ist nicht weisungsgebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5.2. Vorprüfung

Die Ombudsperson führt bei einem Verdacht eine Vorprüfung durch, die der Einschätzung dient, ob der vorgebrachte Vorwurf stichhaltig ist, ein hinreichender Verdacht auf ein Fehlverhalten besteht und folglich ein entsprechendes Verfahren einzuleiten ist. Dazu kann die Ombudsperson eine Stellungnahme der belasteten Person einholen und ggf. versuchen, zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln, um eine Beilegung zu bewirken. Ergibt die Vorprüfung keinen hinreichenden Verdacht, wird kein Verfahren eröffnet, die betroffenen Parteien werden informiert.

Sollte der*die Hinweisgeber*in mit der Entscheidung der Ombudsperson, das Verfahren einzustellen, nicht einverstanden sein, so kann er*sie die Meldung erneut und unter Umgehung der Ombudsperson direkt bei der Leitung des ZWF einbringen.

5.3. Verfahren

Besteht hingegen ein hinreichender Verdacht, wird ein formelles Verfahren eröffnet. Zu diesem Zweck informiert die Ombudsperson die Leitung des ZWF und legt ihr den Fall vor. Die Leitung des ZWF setzt eine Kommission zur Untersuchung des Vergehens ein. Diese Kommission besteht aus der Leitung des ZWF (Vorsitz) sowie der Ombudsperson und zwei weiteren Mitarbeiter*innen des wissenschaftlichen Teams des ZWF, die von der Leitung des ZWF bestellt werden. Die Kommission kann zusätzliche Stellungnahmen oder ggf. auch (externe) Gutachten einholen.

Kommt die Kommission zum Ergebnis, dass kein Verstoß gegen die Gute Wissenschaftliche Praxis vorliegt, wird das Verfahren eingestellt und die beschuldigte Person formell entlastet.

Wird hingegen ein Verstoß gegen die GWP festgestellt, erfolgt eine Meldung an das zuständige Organ/Gremium mit einer Empfehlung über die notwendigen Sanktionen, um die laut Satzung der MUK vorgesehenen Rechtsfolgen einzuleiten.

Bei minderschweren Fällen kann die Kommission das Verfahren nach Erfüllung von Auflagen einstellen.